

SATZUNG

zur

Aufhebung der Neufassung der Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Stadt Hirschberg (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 12. November 2003

sowie zur

Aufhebung der Sondersatzung der Stadt Hirschberg über die Erhebung eines Straßenausbaubeitrages für Mischverkehrsflächen in Fußgängergeschäftsstraßen, verkehrsberuhigten Bereichen und sonstigen Fußgängerstraßen vom 27. April 2005

Aufgrund der §§ 1,2 und 19 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433) und der §§ 1,2,7 und 7b des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991, in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301) zuletzt geändert durch das Zehnte Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) beschließt der Stadtrat der Stadt Hirschberg in seiner Sitzung am 16.06.2020 folgende Satzung:

Artikel I

Die Neufassung der Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Stadt Hirschberg (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 12. November 2003 wird aufgehoben.

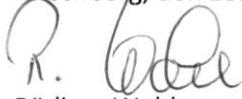
Artikel II

Die Sondersatzung der Stadt Hirschberg über die Erhebung eines Straßenausbaubeitrages für Mischverkehrsflächen in Fußgängergeschäftsstraßen, verkehrsberuhigten Bereichen und sonstigen Fußgängerstraßen vom 27. April 2005 wird aufgehoben.

Artikel III

Diese Aufhebungssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2019 in Kraft.

Hirschberg, den 28. 09. 2020


Rüdiger Wohl
Bürgermeister



"Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Hirschberg geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich."